

stigste Standort (Makrostandort) zu ermitteln und die Einordnung der Investition in eine Stadt oder Gemeinde durch den Rat des Bezirkes bzw. Kreises unter Beachtung der städtebaulichen Belange mit der Standortbestätigung vorzunehmen. Die Standortbestätigung ist zur Bestätigung der Aufgabenstellung der Investition vorzulegen.

(3) Mit der Vorbereitung der Investition ist der Standort des Investitionsvorhabens weiter zu präzisieren (Mikrostandort) sowie die territoriale und städtebauliche Einordnung der Investition durch den Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde mit der Erteilung der Standortgenehmigung vorzunehmen, soweit die Standortgenehmigung nicht durch den Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises erteilt wird. Die Standortgenehmigung ist zur Bestätigung der Grundsatzentscheidung für die Investition vorzulegen.“

## §4

(1) Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Standortbestätigung für Investitionen, für die gemäß § 4 eine Standortzuordnung erforderlich ist, darf erst erteilt werden, wenn die Standortzuordnung durch die Staatliche Plankommission erfolgt ist.“

(2) Im § 8 erhalten der Abs. 2 und die Absätze 4 bis 7 folgende Fassung:

„(2) Für Investitionen über 10 Mio M bis 50 Mio M Gesamtwertumfang und für die damit verbundenen Investitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues mit mehr als 500 Neubauwohnungen haben die Investitionsauftraggeber die Standortbestätigung beim zuständigen Rat des Bezirkes zu beantragen. Die Räte der Bezirke entscheiden, für welche Investitionen die Standortbestätigung durch sie erteilt wird bzw. welche Räte der Kreise mit der Durchführung des Standortbestätigungsverfahrens beauftragt werden.“

„(4) Für alle Investitionen über 0,1 Mio M Gesamtwertumfang, mit Ausnahme der Investitionen entsprechend Abs. 5 sowie Investitionen bis -5 Mio M Gesamtwertumfang, die nur Ausrüstungen umfassen, ist eine Standortgenehmigung durch die Räte der Städte bzw. Räte der Gemeinden zu erteilen.

(5) Für Vorhaben, Verbundleitungen und Trassen, die mehrere Städte bzw. Gemeinden umfassen, erteilen die Räte der Kreise die Standortgenehmigung. Für Investitionen, deren Aufgabenstellung bzw. Grundsatzentscheidung vom Ministerrat bestätigt werden, und Vorhaben, Verbundleitungen und Trassen, die mehrere Kreise umfassen, wird die Standortgenehmigung durch den zuständigen Rat des Bezirkes erteilt.

(6) Für Investitionen bis 0,1 Mio M Gesamtwertumfang, die nicht standortgenehmigungspflichtig sind, aber Baumaßnahmen umfassen, ist die Zustimmung zur Durchführung einer Baumaßnahme entsprechend den Rechtsvorschriften einzuholen.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben die Standortbestätigung bzw. -genehmigung gemäß der in den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> vorgesehenen Form bei den dafür zuständigen örtlichen Räten zu beantragen. Die Investitionsauftraggeber können mit den zuständigen örtlichen Räten für Vorhaben, die vom Rohstoffaufkommen an das Territorium gebunden sind oder die nur geringe Anforderungen an das Territorium stellen, die Reduzierung des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen vereinbaren.“

## §5

Der § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die erteilte Standortbestätigung für eine Investition wird ungültig, wenn der Investitionsauftraggeber eine Variante mit veränderten Standortanforderungen gegenüber denen, die der erteilten Standortbestätigung zugrunde liegen,

zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorlegt. In diesen Fällen ist der Investitionsauftraggeber verpflichtet, den zuständigen örtlichen Rat zu informieren und erneut den Antrag auf Standortbestätigung beim Rat des Bezirkes bzw. Kreises zu stellen.“

## §6

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und von Investitionsauftraggebern

— eine Aufgabenstellung bestätigt und die Vorbereitung der Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortbestätigung gemäß § 6 vorliegt,

— eine Grundsatzentscheidung zu Investitionen trifft und die Durchführung einer Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortgenehmigung gemäß § 6 vorliegt,

— den in der Standortbestätigung bzw. -genehmigung durch den zuständigen örtlichen Rat erteilten Auflagen zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.“

## §7

Die Anlage zur Verordnung vom 30. August-1972 über die Standortverteilung der Investitionen „Rahmennomenklatur der Angaben und Kennziffern für eine Investition“ wird gestrichen.

## §8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1972 zur Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 73 S. 849) außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1979

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h  
Vorsitzender

### Bekanntmachung vom 14. Februar 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

— Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Errichtung einer Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 118 S. 1106),

— Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Aufgaben des technischen Prüfwesens im Kraftverkehr (GBl. Nr. 118 S. 1106).

Berlin, den 14. Februar 1979

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. K l e i n e r t  
Staatssekretär